

Anmeldung zum Wasserbezug

1. Liegenschaft

Gst.Nr. EZ. KG.

Adresse:

Art des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen (z.B. Wohngebäude, Betriebsgebäude):

.....

2. Eigentümer der Liegenschaft

Eigentümer (Miteigentümer der Liegenschaft/des Gebäudes) :

.....

Wohnadresse:

Telefonnummer/Faxnummer/E-mail:.....

Bevollmächtigter Vertreter/Zustellbevollmächtigter:

.....

3. Verwendungszweck

Verwendungszweck

(z.B. Bedarf für Haushaltszwecke, für gewerbliche/industrielle/landwirtschaftliche Zwecke):

.....

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Liegenschaftseigentümer

Gemäß § 7 Abs.1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl. 6951 und der Wasserleitungsordnung der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha vom 25. Oktober 1995 hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlußzwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlichen benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekanntzugeben.

Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs.1 Ziff.3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 727,00 bestraft.